Allgemeine Geschäftsbedingungen zum TV-Vertrag

Stand: 15.05.2024



Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der GlasCom Salzlandkreis GmbH (nachfolgend GlasCom genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von GlasCom angebotenen Dienstleistungen zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 GlasCom erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, die Senderübersicht, den jeweils gültigen Preislisten und den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die GlasCom behält sich das Recht zur Änderung dieser AGB und des entsprechenden Vertrages des Kunden vor, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn Entwicklungen nach Vertragsschluss, die GlasCom weder vorhersehen noch beeinflussen konnte, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. Zudem liegt ein triftiger Grund vor, wenn Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen und daher deren Beseitigung erforderlich ist. Regelungslücken können beispielsweise entstehen, wenn eine Gesetzesänderung oder die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB führt.
- 1.4 GlasCom kann die Senderübersicht für den Breitbandkabelanschluss ändern, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung zur Anpassung an technische Entwicklungen oder neue technische Standards oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
- 1.5 GlasCom wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Änderung der AGB oder der Senderübersicht bzw. des Vertrages wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 1.6 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 1.7 dieser AGB unterrichten.
- 1.6 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Änderung in Textform widersprechen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorge-

- schrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. GlasCom wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt.
- 1.7 Der Kunde kann den Vertrag unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer einseitigen Änderung der AGB, der Senderübersicht oder der übrigen Vertragsbedingungen ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung nach Ziffer 1.5 dieser AGB über die Änderung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung bzw. die Änderung der AGB wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 1.8 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Gegenstand der Bedingungen

- 2.1 GlasCom betreibt und unterhält mit Genehmigung und im Auftrag des Hauseigentümers in dem im Auftrag für den TV-Vertrag genannten Gebäude ein Netz zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen sowie anderer Telekommunikationsdienstleistungen.
- 2.2 Der Umfang des bereitgestellten Signals erfolgt entsprechend den landesmedienrechtlichen Vorschriften. Eine generelle vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inhalte sowie Ton- und Übertragungstechniken gegenüber dem Kunden besteht für Glas-Com nicht.
- 2.3 Sämtliche vereinbarten Leistungen der GlasCom können sowohl durch GlasCom selbst als auch durch von GlasCom beauftragte Dritte gegenüber dem Kunden der GlasCom erbracht werden. Durch die Beauftragung entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen den durch GlasCom beauftragten Dritten und den Kunden der Glas-Com.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars über einen TV-Vertrag und der anschließenden Annahme durch GlasCom zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der im Auftragsformular genannten Frist keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch GlasCom erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch GlasCom.
- 3.2 Bevor der Kunde seine Vertragserklärung abgibt, erteilt GlasCom dem Kunden die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und die in § 55 TKG aufgeführten Informationen, soweit diese den von GlasCom

Seite 1 von 7

zu erbringenden Dienst betreffen. Die Informationen stellt Glas-Com in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Ist die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich, werden die Informationen in einem von GlasCom bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument erteilt. Die Informationen werden auf Anfrage in einem Format bereitgestellt, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. Der Kunde wird durch GlasCom ausdrücklich auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen sowie darauf hingewiesen, dass er über die Informationen zum Zweck der Dokumentation, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe nur verfügen kann, wenn er diese herunterlädt.

- Bevor ein Kunde seine Vertragserklärung abgibt, stellt GlasCom dem Kunden eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der EU-Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABI. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung legt die Hauptelemente der Informationspflichten dar und umfasst folgende Informationen:
 - a) Name, Anschrift und Kontaktangaben der GlasCom sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden.
 - b) die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Dienste,
 - c) die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden.
 - d) die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung und
 - e) die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen.

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden zur Verfügung zu stellen, so wird sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht der GlasCom, wenn sie gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.

3.4 Die Bestimmungen der Ziffer 3.3 dieser AGB gelten auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG. Die in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 dieser AGB genannten Informationen werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat mit GlasCom ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Leistungen der GlasCom

4.1 Die GlasCom richtet dem Kunden in seiner Wohnung einen Kabelanschluss ein und überlässt ihm diesen für die Dauer dieses Vertrages zum Zwecke der Nutzung. Der Anschluss wird etwa binnen 6 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden eingerichtet, sofern die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Einrichtung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und den Wünschen des Kunden durch Installation und Aktivierung eines Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und einer Anschlussdose, soweit nicht einzelne der genannten Komponenten bereits vorhanden sind. Die Installation und Verkabelung erfolgen auf Putz. Wünscht der Kunde dies, kann auch eine Unterputzverlegung, eine Verlegung unter Verkleidungen erfolgen oder zusätzliche Anschlussdosen installiert werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich; solche Sonderleistungen sind zusätzlich zu vergüten. GlasCom bestimmt im Einvernehmen mit dem Kunden die technisch geeignete Stelle in der Wohnung des Kunden, an der der Übergabepunkt installiert wird. Sämtliche von GlasCom bei der Einrichtung des Kabelanschlusses eingebauten Gegenstände verbleiben im Eigentum der GlasCom.

- 4.2 GlasCom stellt am oben genannten Übergabepunkt das Signal für die in der jeweils gültigen Senderübersicht/Preisliste der GlasCom für den TV-Anschluss aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme ("Programme") zum Empfang bereit (Signalbereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Bindung der GlasCom an Gesetze und Entscheidungen Dritter, wie z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter und unter dem Vorbehalt des Rechts der GlasCom zur Abänderung ihres Programmangebots unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.3 und 1.4 dieser AGB. Deshalb ist es möglich, dass der Kunde für die Dauer dieses Vertrages nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt.
- 4.3 GlasCom übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die GlasCom oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die GlasCom auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwenden konnte ("höhere Gewalt"). Hierzu gehören Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, durch Dritte verursachte und durch GlasCom nicht vorhersehbare und abwendbare Leistungsunterbrechungen und ähnliche Umstände.

5. Tarifberatung

- 5.1 GlasCom berät den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste.
- 5.2 GlasCom erteilt Kunden auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.
- 5.3 In der Information über den besten Tarif wird dem Kunden zudem Folgendes angegeben:
 - a) das Datum des Vertragsbeginns
 - b) den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit
 - c) die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, und
 - d) einen Hinweis auf die Information zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Seite 2 von 7

6. Entgelte und Zahlungsweise

- 6.1 Die vom Kunden an GlasCom zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der GlasCom für den TV-Vertrag.
- 6.2 Das gemäß der Preisliste der GlasCom für den TV-Vertrag zu zahlende Entgelt für die Signalbereitstellung wird monatlich zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen haben. Für den ersten Monat der Versorgung ist ein entsprechend zeitanteiliges Entgelt, je nach dem, zu welchem Zeitpunkt der Kunde angeschlossen wurde, zu entrichten, welches am Ersten des Folgemonats fällig wird.
- 6.3 Sonstige Entgelte gemäß der Preisliste der GlasCom für den TV-Vertrag sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des entgeltbegründenden Ereignisses zur Zahlung fällig.
- 6.4 Rechnungen der GlasCom an den Kunden enthalten mindestens Folgendes:
 - a) die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anhieters:
 - eine nationale Ortsnetzrufnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.

Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, enthalten Rechnungen an den Kunden zusätzlich folgende Angaben:

- d) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters;
- e) eine nationale Ortsnetzrufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Drittanbieters;
- f) den Hinweis auf eine E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters und bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Hat der Kunde vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an die GlasCom auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen. GlasCom wird den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

- 6.5 GlasCom kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren erhöhen:
 - a) rechtlich oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Kabelnetzes;
 - b) Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
 - c) Erhöhung der Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten und sonstigen Kosten des technischen Betriebs sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie ähnlicher Kosten;
 - d) Erhöhung der Kosten der Kundenverwaltung;
 - e) bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften bezüglich der Vertragsleistungen von GlasCom zu zahlen sind;

Die Preisanpassung ist nur zulässig

f) bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenerhöhung

- g) und wenn gleichzeitige Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen berücksichtigt werden.
- GlasCom wird den Kunden über die Preiserhöhung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 6.6 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 6.7 dieser AGB unterrichten
- 6.6 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Preiserhöhung in Textform widersprechen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. GlasCom wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.
- 6.7 Der Kunde kann unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts den Vertrag ab Zugang der Unterrichtung über die Preiserhöhung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung über die Preiserhöhung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 6.8 Soweit sich die Gesamtkosten der GlasCom für die Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 6.5 aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich Glas-Com, das für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gemäß Ziffer 6.5 kann GlasCom bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostenerhöhungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden. GlasCom wird den Kunden über die Preisreduzierung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Eine Preisreduzierung berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung des Vertrages. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 6.9 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist die GlasCom berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 6.10 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der GlasCom zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie GlasCom alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

Seite 3 von 7

- 6.11 GlasCom veröffentlicht an dieser Stelle Informationen zu den von ihr bereitgestellten Beschwerdeverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung aller Beschwerden der Kunden beträgt vier Tage; die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu dem Thema "Qualität der Dienstleistungen" beträgt fünf Tage, während die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen "Vertragsdurchführung" und "Abrechnung" drei Tage beträgt. Das Beschwerdeverfahren kann durch Eingaben in Schriftform oder in Textform (per E-Mail) eröffnet werden.
- 6.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der GlasCom nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Verzug und Sperre

- 7.1 GlasCom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder mit sonstigen Zahlungen in nicht nur geringer Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 7.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
 - a) GlasCom das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 7.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist GlasCom berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der GlasCom bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber GlasCom nachzuweisen, dass GlasCom ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 7.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 7.5 Die Sperre nach Ziffer 7.1 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.
- 7.6 Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung des monatlichen Entgeltes nach Ziffer 6.1 verpflichtet, sofern GlasComnicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- 7.7 Gerät GlasCom mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn GlasCom eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält.

8. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- 8.1 GlasCom die nach diesem Vertrag notwendigen Installationen zu ermöglichen und nach vorheriger Absprache auf eigene Kosten einen gemäß Ziff. 4.1 geeigneten Installationsort rechtzeitig bereitzustellen und diesen während der Dauer des Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten;
- 3.2 sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere:
 - a) GlasCom erkennbare Mängel oder Schäden des Kabelanschlusses unverzüglich anzuzeigen;

- b) nur in der EU zugelassene technische Einrichtungen an dem Übergabepunkt zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Hausverteileranlagen; diese bedürfen, falls sie nicht von GlasCom oder in deren Auftrag durch einen Dritten installiert wurden, eines nachgewiesenen Pegelprotokolls;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten, Arbeiten an der Innenhausverkabelung und aller angeschlossenen Anschlussdosen nur von GlasCom oder durch von ihr beauftragte Personen ausführen zu lassen.

9. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

- 9.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, GlasCom erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der GlasCom handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird.
- 9.3 GlasCom nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen.
- 9.4 Der Kunde kann von GlasCom verlangen, dass sie unverzüglich mit der Störungsbearbeitung beginnen und diese unentgeltlich beseitigen wird, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 9.5 GlasCom wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Wenn GlasCom die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
 - Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) wie z. B. technischen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 165 TKG, zulässigen Sperren nach § 61 TKG sowie zulässigen Versorgungsunterbrechungen im Rahmen eines Anbieterwechsels nach § 59 TKG oder auf der Verordnung (EU) 2015/2120 (z. B. zulässigen Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie Maßnahmen des angemessenen Verkehrsmanagements), sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Seite 4 von 7

9.6

- 9.7 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist GlasCom berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.
- 9.8 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin durch die GlasCom versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

10. Haftung

- 10.1 Vorbehaltlich anderer Haftungsbestimmungen dieser AGB richtet sich eine Haftung der GlasCom auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unabhängig von der Rechtsnatur eines solchen Anspruchs (z.B. vertragliche Ansprüche, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) ausschließlich nach dieser Ziffer 10 der AGB.
- 10.2 Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die GlasCom unbeschränkt.
- 10.3 GlasCom haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der GlasCom beruhen und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung der GlasCom, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 10.4 Die Haftung der GlasCom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und bei Bestehen einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern insgesamt auf 30 Millionen EUR. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 10.5 GlasCom haftet auch für Mangelfolgeschäden ausschließlich nach den Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser AGB.

- 10.6 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 10 dieser AGB haben auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften der GlasCom Gültigkeit.
- 10.7 Im Übrigen ist die Haftung der GlasCom ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 10.8 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Dienstes, von ihm eingesetzte Geräte oder Beschädigungen der Einrichtungen, unbefugte Eingriffe in das Telekommunikationsnetz oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat in Textform kündbar.
- 11.2 GlasCom wird den Kunden rechtzeitig auf das Recht, einen solchen Vertrag zu kündigen, hinweisen. Durch eine Kündigung gemäß Ziffer 11.1 entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten.
- 11.3 Unberührt bleibt hiervon das Recht der GlasCom zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 7.1 und 7.2 dieser AGB genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 13.1 dieser AGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
 - Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit GlasCom die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden anbietet. GlasCom stellt sicher, dass die Aktivierung des Kabelanschlusses am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. Wird der Dienst des Kunden bei einem Umzug länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der GlasCom für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Umzugs von GlasCom als abgebendem oder aufnehmendem Anbieter versäumt, kann der Kunde von GlasCom für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Seite 5 von 7

11.5 Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der "Preisliste zum Tarif GlasCom SLK-TV" berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch GlasCom nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.

12. Minderungs- und Kündigungsrecht bei anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Leistungsabweichungen

- 12.1 Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung des TV-Dienstes ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 12.2 Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 12.1 dieser AGB unstreitig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht das Recht des Kunden zur Minderung so lange fort, bis die GlasCom den Nachweis erbringt, dass sie die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt.
- 12.3 Im Falle des vollständigen Ausfalls des Kabel-TV-Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 9.6 dieser AGB (Entschädigung aufgrund einer Störung für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Kabel-TV-Dienstes) auf die Minderung anzurechnen.
- 12.4 Die Kündigung des Vertrages nach Ziffer 12.1 dieser AGB ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) möglich. Entsprechend § 314 Abs. 2 BGB ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn die Abmahnung ist gemäß § 314 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 BGB entbehrlich.

13. Nutzung durch Dritte und Übertragung

- 13.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GlasCom ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt zu nutzen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der GlasCom rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 13.2 GlasCom hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monates nach Mitteilung der GlasCom über die Übertragung erfolgen.

14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

14.1 GlasCom verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz und Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekom-

- munikation und bei Telemedien (TTDSG)) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 14.2 GlasCom verarbeitet personenbezogene Daten (insbes. Bestands-, Verkehrs- und Abrechnungsdaten) des Kunden in den folgenden Fällen
 - a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die GlasCom unterliegt.
 - d) Zur Wahrung berechtigter Interessen.
- 14.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.4 GlasCom verwendet im Rahmen gesetzlich festgelegter Zwecke die Kundendaten zur Ausübung vertraglich geregelter Dienstleistungen und Produkte. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf des Einverständnisses des Kunden.
- 14.5 Der Kunde hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung die folgenden Rechte:
 - a) Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,
 - Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO,
 - c) Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 EU-DSGVO,
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO,
 - f) Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Kunden, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, können dies per E-Mail an Datenschutzbeauftragter@glascom-slk.de oder schriftlich an GlasCom Salzlandkreis GmbH, Datenschutzbeauftragter, Am Druschplatz 14, 39443 Staßfurt-Brumby. Zudem hat der Kunde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

15. Schlichtungsverfahren

- 15.1 Sofern es zwischen dem Kunden und GlasCom zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den Regelungen der §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG zusammenhängt, kann der Kunde in Textform oder online einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur (Schlichtungsstelle Telekommunikation) stellen. Nähere Details zum Verfahrensablauf sowie die Schlichtungsordnung können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www. bundesnetzagentur.de) zum Thema Schlichtung Telekommunikation entnommen werden.
- 15.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/ consumers/odr/ zu erreichen.

Seite 6 von 7

16. Veröffentlichung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der GlasCom oder unter www.glascom. de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Seite 7 von 7

Tel.: 039291/745 333 Fax: 039291/745 310 E-Mail: info@glascom-slk.de Web: www.glascom-slk.de